

Bebauungsplan Gewerbegebiet Hub, Schuttertal-Dörflinbach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Schuttertal
Hauptstraße 5
77978 Schuttertal

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: SOPHIE RÜBSAMEN-VON DÖHREN
B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 5. März 2021

Bebauungsplan Gewerbegebiet Hub, Schuttertal-Dörlnbach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Gewerbegebiet Hub im Schuttertaler Ortsteil Dörlnbach ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt im Süd von Dörlnbach und wird begrenzt durch die Hauptstraße und der Straße Hub. Östlich der Hauptstraße fließt die Schutter. Im Geltungsbereich liegen die drei Flurstücke 262, 262/1 und 263. Zum Geltungsbereich gehört auch ein kleiner Teil des Flurstücks 264, der zwischen 262 und 262/1 liegt.

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 262 befindet sich eine Wirtschaftswiese, hier stehen im Südwesten auf dem Nachbargrundstück alte Obstbäume, welche



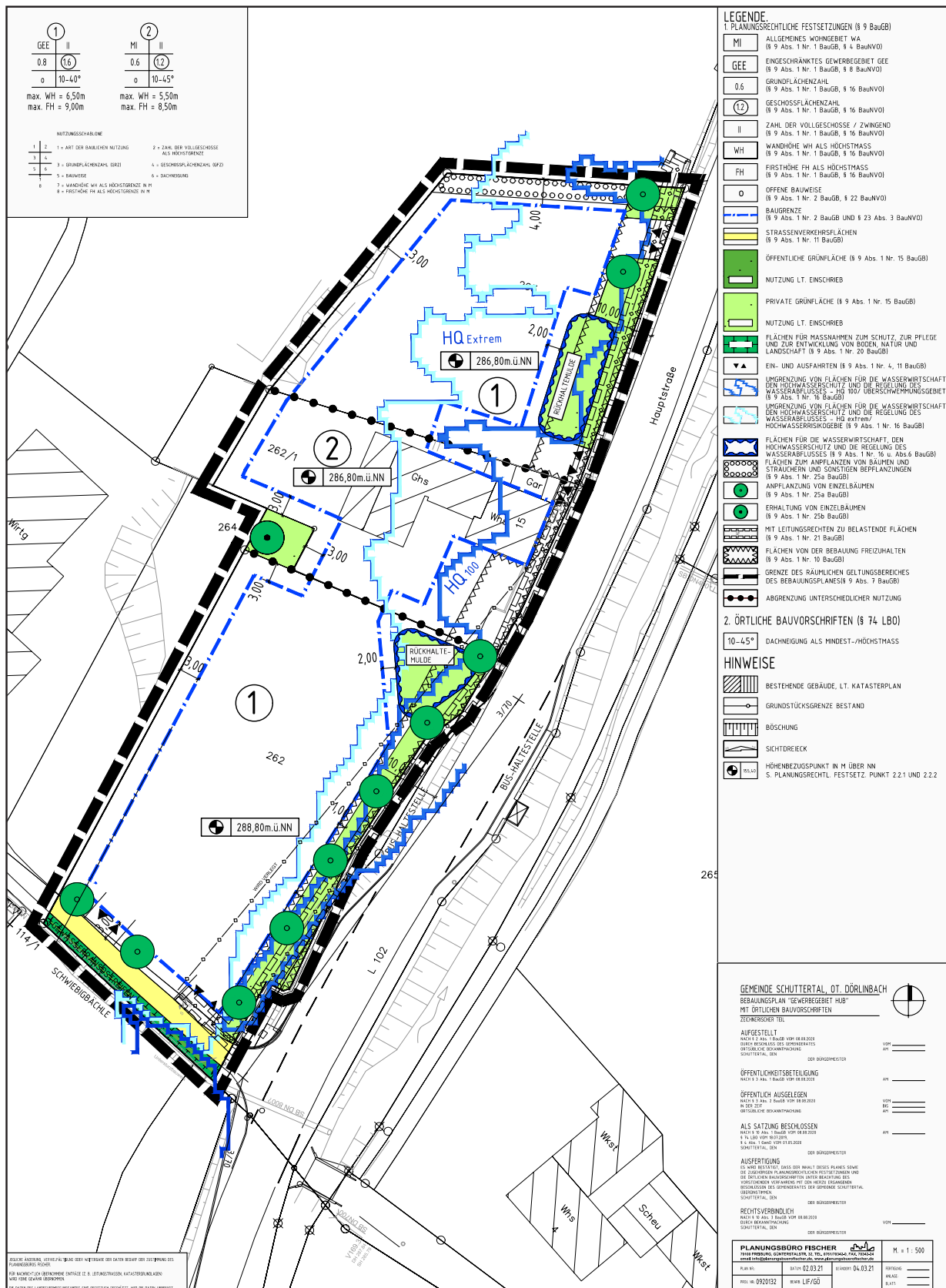


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (Stand 4. März 2021).



Höhlen und Hohlräume aufweisen. Diese Wiese grenzt nach Westen an einen Bauernhof mit Stallgebäuden an. Südlich der Straße Hub fließt das Schwiebigbächle innerhalb eines ausgebauten Bachabschnitts. Dieses schneidet den südlichsten Zipfel des Geltungsbereichs, da das Grundstück über die Straße Hub hinweg reicht. Der kleine Teil des Flurstücks 264 weist Grünland auf sowie einen einzelnen Baum. Auf dem Flurstück 262/1 befindet sich ein Mischgebiet mit Autowerkstatt, Wohnhaus und dazugehörigen Garten, welcher nach Westen hin mit einer Beton- sowie unverfugten Steinmauer begrenzt ist. Der nördliche Teil des Geltungsbereichs, das Flurstück 263 besteht aus einer Rinderweide mit Obstbäumen und Steinhäufen. Die Obstbäume sind zum Teil sehr strukturreich und weisen Totholz auf. Die im Norden an die Weide anschließende Fläche wird ebenfalls als Rinderweide genutzt; hier fließt der Dörlinbacher Mühlbach. Auf dem Grundstück 262/1 mit dem Gebäudekomplex und dem Garten sind aktuell keine Eingriffe geplant, während auf den beiden anderen Grundstücken 263 und 262 Eingriffe vorgesehen sind.

3.0 Vorgehensweise

Am 9. Juni 2020 fand ein Vororttermin statt, bei dem der Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurde.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. Rogers Goldhaarmoos (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Vorhabens sind keine NATURA 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete vorhanden.

FFH-Mähwiesen

Im Geltungsbereich selbst liegen keine FFH-Mähwiesen.



Etwa 60 Meter westlich befindet sich die FFH-Mähwiese ‚Magerwiese bei Hub südlich Dör-
linbach VII‘ (MW-Nummer 6500031746156750). Aufgrund der dazwischenliegenden Feld-
hecke und der höheren Lage sind Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens un-
wahrscheinlich.

Weitere kartierte FFH-Mähwiesen liegen östlich in etwa 90 Meter und 240 Meter Entfernung
(‚Magerwiese bei Hub südlich Dörlinbach I‘ - MW-Nummer 6500031746156430 und ‚Ma-
gerwiese bei Hub südlich Dörlinbach III‘ - MW-Nummer 6500031746156432). Aufgrund der
dazwischenliegenden Hauptstraße werden Auswirkungen durch die Umsetzung des Vor-
habens ausgeschlossen.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Im Geltungsbereich selbst liegen keine kartierten Biotope.

Etwa 25 Meter westlich befinden sich das Offenlandbiotop ‚Feldhecke SW Wurzgraben‘
(Biotop-Nummer 177133171812). Ein Teilbereich des Biotops wird durch einen Stall vom
Geltungsbereich abgetrennt. Eine Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens ist
ausgeschlossen.

Etwa 40 Meter nördlich des Geltungsbereichs liegt das Offenlandbiotop ‚Haselhecke am
Mühlbach S Dörlinbach‘ (Biotop-Nummer 177133171810). Südlich des Geltungsbereichs
liegt etwa 60 Meter entfernt ein Ausläufer des Offenlandbiotops ‚Naßgrünland N Offenbur-
gershof‘ (Biotop-Nummer 177133171816). Auch für diese beiden Biotope ist keine Beein-
trächtigung durch die Umsetzung des Vorhabens zu erkennen.

Weitere kartierte Offenlandbiotope liegen weiter entfernt, ungefähr 110 Meter westlich und
etwas 75 Meter südöstlich. Aufgrund dazwischenliegender Wohnbebauung bzw. der dazwi-
schenliegenden Hauptstraße werden Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens aus-
geschlossen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Bei dem Vororttermin am 9. Juni 2020 wurden folgende Vogelarten im Geltungsbereich bei
der Nahrungssuche registriert: Star, Bachstelze, Rauchschwalbe und Hausrotschwanz. Zu-
dem wurden an einem der Obstbäume Specht-Fraßspuren auf dem Grundstück 263 festge-



stellt. An den Geltungsbereich angrenzend wurden des weiteren Haussperling, Rabenkrähe, Buchfink und Amsel registriert.

Auf den drei Grundstücken befinden sich verschiedene Nistmöglichkeiten für Vogelarten. Die zum Teil strukturreichen Obstbäume auf dem Grundstück 263 bieten Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter wie Star, Kohlmeise und Blaumeise, aber auch andere Arten wie z. B. Amsel. Am Gebäude auf Grundstück 262/1 wurden keine aktuellen Nester, aber auch keine aus dem Vorjahr registriert. Wohnhaus und Autowerkstatt bieten jedoch prinzipiell Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz und Haussperling, aber auch für Bachstelze.

Das Flurstück 262 bietet keine Brutmöglichkeiten für die aufgezählten Arten.

In der Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich weitere Nistmöglichkeiten für verschiedene Vogel-Arten.

Im Eingriffsbereich ist auf den Grundstücken 262/1 mit dem Haussperling und 263 mit dem Star mit Brutvorkommen planungsrelevanter Vogel-Arten zu rechnen. Ferner dürften sehr wahrscheinlich einzelne planungsrelevante Arten, wie z.B. Star, das Grundstück 262 zumindest sporadisch zur Nahrungssuche nutzen. Als planungsrelevant werden Vogel-Arten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Bei allen direkt im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brütenden Vogel-Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Verbotstatverletzung durch Baufeldräumung und Bauarbeiten kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt werden. Brütende Vogel-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel könnten bei der Entfernung von Gehölzstrukturen bzw. bei Abriss oder Umbau von Gebäuden im Plangebiet direkt geschädigt werden. Dadurch wäre eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich.

Bei der Baufeldräumung ist auf dem Grundstück 262, da Brutvorkommen fehlen, allerdings eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Die Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung wird für alle möglicherweise betroffenen, sowohl planungsrelevante als auch nicht planungsrelevante, Vogel-Arten durch entsprechende Maßnahmen (*VM 1 - Baufeldräumung*) verhindert. Dies gilt für die beiden Grundstücke 262/1 und 263.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit. **Betroffenheiten 262 / 262/1 / 263**

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
<i>Rabenkrähe</i>	+	-- / Tötung - Zerstörung Lebensstätten / Tötung - Zerstörung Lebensstätten
<i>Amsel</i>	+	
<i>Kohlmeise</i>	+	
<i>Blaumeise</i>	+	
<i>Buchfink</i>	+	
<i>Grünfink</i>	+	
<i>Buchfink</i>	+	
<i>Hausperling</i>	+	
<i>Hausrotschwanz</i>	+	
Säugetiere		
<i>Fledermäuse</i>	+	-- / Tötung - Störung / Tötung - Störung
<i>Haselmaus</i>	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
Reptilien		
<i>Zauneidechse</i>	+	-- / Tötung - Zerstörung Lebensstätten / Tötung - Zerstörung Lebensstätten
<i>Mauereidechse</i>	--	--
<i>Schlingnatter</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
Amphibien		
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--
<i>Kreuzkröte</i>	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Pseudoskorpione	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Holzkäfer	--	--
Wasserkäfer	--	--
Schmetterlinge		
<i>Spanische Flagge</i>	--	--
<i>Nachtkerzenschwärmer</i>	--	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>H. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--



Tabelle 1: Fortsetzung.		
artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>	--	--
<i>Moose</i>	--	--

Bei den nicht-planungsrelevanten Vogel-Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete Vogel-Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten, auch in der Nachbarschaft, (vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Störung lokaler Populationen werden daher für diese Vogelarten ausgeschlossen.

Dies trifft auch auf eventuell in der Nachbarschaft brütende planungsrelevante Vogel-Arten wie Haussperling zu. Diese Arten sind noch vergleichsweise häufig, so dass sich auch hier bei Aufgabe einzelner Reviere der Erhaltungszustand nicht verändert.

Für das Grundstück 262 wird der Verbotstatbestands der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufgrund fehlender Brutvorkommen von Vögeln ausgeschlossen. Dies trifft auch auf Nahrungsgäste zu, da die Fläche insgesamt zu klein für einen essentielle Nahrungsfläche ist.

Für das Grundstück 263 jedoch ist eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG prinzipiell möglich und nicht auszuschließen. Ebenso könnten, u.a. aufgrund der Struktur, Nahrungsgebiete, auch für planungsrelevante Arten verloren gehen, was eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach sich ziehen könnte. Daher ist eine Überprüfung erforderlich (3. Weiteres Vorgehen).

Dies gilt auch für das Grundstück 262/1, bei dem aktuell keine Eingriffe geplant sind. Auch hier sind bei zukünftigen Planungen Überprüfungen erforderlich (3. Weiteres Vorgehen).

Der einzelne Baum, der auf dem kleinen Teil des Flurstücks 264 steht, bietet Nistmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten. Um eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern, ist die Erhaltung dieses Baumes gesichert werden (VM 4 - Erhaltung des Einzelbaumes auf Flurstück 264).



2. Säugetiere

Insgesamt kommen in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetier-Arten vor. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermaus-Arten sowie acht weitere Säugetier-Arten, einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 13 Fledermaus-Arten liegen Nachweise aus Schuttertal und Umgebung vor: Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Die Bäume im Geltungsbereich (Flurstück 263) und in dessen unmittelbarer Nähe besitzen mit Rissen, Hohlräumen und Höhlen Quartierpotential für Fledermäuse. Hier sind Einzel- und Zwischenquartiere bis hin zu Fortpflanzungsquartieren möglich. Auch im Bereich der Gebäude (Flurstück 262/1) sind Quartiere denkbar. Möglich sind Einzel- und Zwischenquartiere bis hin zu Fortpflanzungsquartieren. Auf dem Flurstück 262 dagegen besteht kein Quartierpotential.

Bei der Baufeldräumung auf dem Grundstück 262, da Quartiere gänzlich fehlen, tritt keine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein. Die Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung wird für alle möglicherweise betroffenen, sowohl planungsrelevante als auch nicht planungsrelevante, Vogel-Arten durch entsprechende Maßnahmen (*VM 1 - Baufeldräumung*) verhindert. Dies gilt für die beiden Grundstücke 262/1 und 263.

Das Flurstück 263 und bedingt das Flurstück 262/1 sind als (Zwischen-)Jagdgebiet für verschiedene Fledermausarten wie Zwergfledermaus sowie Breitflügelfledermaus geeignet. Ein essentielles Nahrungsgebiet über die Jagdaktivität und die Abklärung möglicher Leitlinien durch Detektorbegehungen zu überprüfen (*3. Weiteres Vorgehen*). Die Schutter, die wenige Meter östlich des Geltungsbereiches verläuft, kann zudem als Jagdgebiet und Leitlinie für verschiedene Arten dienen. Dazwischen liegt allerdings die Hauptstraße. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Zur Überprüfung möglicher Quartiere in bzw. an den Gebäuden auf dem Flurstück 262/1 ist der Einsatz automatischer Aufzeichnungsgeräte erforderlich sowie gegebenenfalls auch Ausflugsbeobachtungen (*3. Weiteres Vorgehen*).



Der Geltungsbereich liegt am Ortsrand und grenzt an Offenland an. In der direkten Umgebung können sich zudem Fledermausquartiere befinden. Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte dadurch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung der Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen teilweise verhindert wird (*VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen*). Dies trifft auf alle drei Grundstücke zu.

Haselmaus

Im Geltungsbereich selbst befindet sich auf allen Grundstücken kein geeigneter Lebensraum, jedoch grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an größere Gehölzbereiche mit Anbindung an Wald an. Dennoch ist aufgrund der Strukturen und der größeren Abstände zwischen den Gehölzen bzw. einzelnen Obstbäumen eine Betroffenheit, aber auch eine Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG somit für diese Art ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des Bibers ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich auszuschließen. Das randlich verlaufende Schwiebigbächle ist, in dem betroffenen Abschnitt, für eine dauerhafte Besiedlung nicht geeignet, auch wenn in der Schutter mit dem Auftreten einzelner Biber prinzipiell gerechnet werden kann.

Weitere Arten wie Wildkatze, Luchs und Wolf können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des Feldhamsters liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und Braunbär gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten auf allen drei Grundstücken ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die Zauneidechse kommt im Naturraum vor, jedoch fehlen auf dem Grundstück 262 geeignete Lebensraumstrukturen, weshalb eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hier ausgeschlossen wird.



Das Flurstück 263 bietet, insbesondere im Bereich der Weide und an der westlichen Bereichsgrenze, geeigneten Lebensraum für diese Art. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher für diese Art nicht auszuschließen. Eine Überprüfung der Vorkommen ist erforderlich (3. Weiteres Vorgehen). Dies trifft auch auf das Flurstück 262/1 zu, auf dem ebenfalls randlich Lebensraumstrukturen bestehen. Auch hier sind, bei einem zukünftig geplanten Vorhaben, Überprüfungen erforderlich (3. Weiteres Vorgehen).

Die Mauereidechse kommt im Naturraum vor, nicht aber bei Schuttertal.

Die Schlingnatter kommt im Naturraum vor, jedoch fehlen im Geltungsbereich geeignete Lebensraumstrukturen.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art im Eingriffsbereich ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie Westliche Smaragdeidechse oder Äskulapnatter kommen im Bereich des Schuttertals, aber auch im Naturraum nicht vor. Auch hier sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich selbst gibt es keine dauerhaften oder temporären Gewässer. Auch das randlich verlaufende Schwiebigbächle und die Schutter bieten keinen geeigneten Lebensraum. Auch als Landlebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten eignet sich der Geltungsbereich nicht.

Sämtliche artenschutzrechtlich relevante Arten, bis auf Geburtshelferkröte, besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Die Geburtshelferkröte besitzt jedoch im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, aber auch im Schwiebigbächle, hier vor allem Steinkrebs. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen



nach § 44 BNatSchG ist damit für diese Arten nicht auszuschließen, wird aber durch Maßnahmen verhindert (*VM 3 - Vermeidung eines Eingriffs in das Schwiebigbächle*).

6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich auf allen drei Grundstücken fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist Stellas Pseudoskorpion aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante Käfer-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des Hirschkäfers, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, sowie zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holskäufer - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, vor allem des Hirschkäfers, ist im Geltungsbereich auf allen drei Grundstücken aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Dies trifft auch auf den Scharlachkäfer zu. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie Eremit, Heldbock oder Alpenbock kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für den Geltungsbereich ausgeschlossen, nicht jedoch, wenn bei der Umsetzung der Bauvorhaben auf benachbarte Grundstücke zurückgegriffen wird.

Wasserkäfer - siehe Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des Vierzähnnigen Mistkäfers für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002).



Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für Käfer ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalter-Arten.

Artenschutz relevante Tagfalterarten wie Großer Feuerfalter sowie Heller und Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling kommen im Naturraum vor. Die Strukturen im Geltungsbereich sind jedoch für ein Vorkommen nicht geeignet. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevante Nachtfalter-Art Spanische Flagge kommt im Naturraum vor, fehlt jedoch im Geltungsbereich ebenfalls aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen. Der Nachtkerzenschwärmer kommt hingegen im Naturraum nicht vor, wobei auch für diese Art die Lebensraumstrukturen fehlen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Gruppen ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

1. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für

die Vorhaben auf den drei Grundstück 263, 262/1 und 262 auf die Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse) und Reptilien (Zauneidechse) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen erforderlich. Ein Eingriff in das Schwiebigbächle muss vermieden werden, da ansonsten weitere Untersuchungen, u.a. zum *Steinkrebs*, erforderlich sind.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit für einen Eingriff auf Flurstück 262 und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: Vögel, Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien (außer Zauneidechse), Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

Bei weiteren Planungen auf den Flurstücken 263 und 262/1 sind Untersuchungen zu den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse) und Reptilien (Zauneidechse) erforderlich.

2. Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen sind die Fäll- und Rodungsarbeiten auf dem Flurstück 263 außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Die Baufeldräumung auf diesem Grundstück muss auch außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.



Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

Bei Veränderungen auf dem Grundstück 262/1 sind diese Maßnahmen bei Fällungen und Rodungen ebenfalls einzuhalten. Für Veränderungen an Gebäuden sind je nach Eingriff ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln.

VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen

Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*, entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So werden eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Die Lichtquellen müssen zudem einen Abstand von mindestens 50 Metern zum Wald aufweisen und müssen in einer Höhe von maximal drei Metern angebracht werden.
- Insbesondere der Blauanteil im Licht lockt Insekten an und wird stark gestreut. Daher ist künstliches Licht mit geringen Blauanteilen zu verwenden.

VM 3 - Vermeidung eines Eingriffs in das Schwiebigbächle

In das Schwiebigbächle auf dem Flurstück 262 darf nicht direkt eingegriffen werden. Bei der Umsetzung in der Bebauungsphase müssen auch indirekte Eingriffe, sowohl baulich als auch anlagen- und betriebsbedingt, verhindert werden, die u.a. zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, ansonsten müssten Untersuchungen und Gewässerökologische Maßnahmen festgesetzt werden.



VM 4 - Erhaltung des Einzelbaumes auf Flurstück 264

Der einzelne Baum, der auf dem kleinen Teil des Flurstücks 264 steht, muss erhalten werden.

3. Weiteres Vorgehen

Unter Einbehaltung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen kann ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotsverletzungen abgewendet werden.

Dennoch verbleiben aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt einige Fragen bei einigen Tiergruppen zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu möglichen Auswirkungen offen, die in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit vertiefenden Untersuchungen für Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse) und Reptilien (Zauneidechse) abgehandelt werden müssen. Dies bezieht sich auf das Flurstück 263, gilt jedoch auch für das Grundstück 262/1.

Im Hinblick auf die Lebensraumausstattung sind zur Erfassung der möglicherweise planungsrelevanten Vogel-Arten im Zeitraum von April bis Juni sechs Begehungen notwendig (Methodik nach SÜDBECK et al. 2005).

Zur Erfassung der Fledermäuse sind im Geltungsbereich und dessen Umgebung fünf Detektorbegehungen im Zeitraum von Mai bis September erforderlich. Ferner ist eine Kartierung von potentiellen Quartierbäumen im Geltungsbereich sowie in der unmittelbaren Umgebung notwendig. Sofern sich Hinweise tatsächlich genutzte Quartiere ergeben, sind weitere Untersuchungen erforderlich, gegebenenfalls Netzfänge.

Für spätere Vorhaben auf dem Flurstück 262/1 müssen die Gebäude auf mögliche Fledermaus-Quartiere hin überprüft werden. Hierfür ist eine Begehung der Gebäude notwendig. In geeigneten Gebäudebereichen sind automatische Aufzeichnungsgeräte auszubringen, um eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind außen an den Gebäuden geeignete Spalträume vorhanden, sind zwei Ausflugsbeobachtungen oder morgendliche Schwärmkontrollen durchzuführen. Sofern sich Hinweise tatsächlich genutzte Quartiere ergeben, sind weitere Untersuchungen erforderlich, gegebenenfalls auch Netzfänge.

Zu Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse im April sind bis Mai drei Begehungen durchzuführen. Sollte im Zuge der Erfassungen ein Vorkommen dieser Art festgestellt werden, sind weitere vier Begehungen bis in den August hinein erforderlich, und es müssen entsprechende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.



7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse) und Reptilien (Zauneidechse) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive weiterer Untersuchungen erforderlich.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: Vögel, Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien (außer Zauneidechse), Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 348 S.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6, 290 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

